

Antrag

Initiator*innen: Yannick Brugger (LV Grüne Jugend Berlin)

Titel: SNEU-Ä7: Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Antragstext

Von Zeile 191 bis 197:

~~(7) Die Abwahl von einzelnen Mitgliedern oder des gesamten Landesvorstands kann von 1/3 aller bestehenden Bezirksgruppen oder aber durch zehn Prozent der Mitglieder (gemessen am letzten Tag des Vormonats) schriftlich gegenüber dem Landesvorstand beantragt werden. Dadurch wird der Landesvorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen. Auf der Landesmitgliederversammlung ist eine Abwahl mit absoluter Mehrheit der Anwesenden möglich.~~

(7) Die Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Landesvorstandes ist durch Antrag möglich. Es gelten die Antragsfristen und Mehrheitserfordernisse von Satzungsänderungsanträgen (§ 16 Absatz 1). Der Antrag zur Abwahl kann nur auf der Landesmitgliederversammlung behandelt werden. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung zur Behandlung des Antrags kann nach den Vorgaben des § 5 Absatz 3 beantragt werden.

Begründung

Durch den Antrag wird das Abwahlverfahren geändert. In der aktuellen Fassung doppelten sich die Abwählerfordernisse mit den Anforderungen auf Beantragung einer LMV. Durch die Neufassung gilt im Normalfall, dass der Antrag auf der nächsten LMV behandelt wird. Das ist insbesondere mit Hinblick auf die Kosten

einer LMV effizienter. Eine Ausnahme davon ist an die in der Satzung schon genannten Hürden geknüpft. Die Frist für den Antrag und die Mehrheitsverhältnisse werden explizit genannt und den Anforderungen der Satzungsänderungsanträge gleichgestellt und somit vereinfacht.

Die Abwahl wird somit leichter zu stellen, aber schwieriger durchzusetzen. Aktuell bräuchte es über 100 Basismitglieder, die sich für einen Abwahantrag zusammentun müssten. Diese Summe ist extrem schwer zu erreichen. Durch den Änderungsantrag wird es für die Basis also leichter, über die Abwahl abstimmen zu lassen. Gleichzeitig wird die Abwahl schwieriger durchzubringen, somit kann auch ein knapp gewählter Landesvorstand arbeitsfähig bleiben.